

# **Arbeitsrecht (Nr. 113/2007)**

## **Bestimmter Tarifvertrag**

**Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:**

**Abgemacht ist abgemacht für Arbeitnehmer günstigere Tarifregelungen muss ein neuer Arbeitgeber nach einem Betriebsübergang beibehalten.**

**Wird in einem Arbeitsvertrag auf einen bestimmten Tarifvertrag verwiesen, so kann sich der Arbeitnehmer auch bei einem Betriebsübergang darauf berufen.**

**Ein beim Käufer geltender, ungünstigerer Tarifvertrag kann nicht einfach auf die übergegangenen Mitarbeiter übertragen werden. Der ausdrücklich im Arbeitsvertrag bezeichnete Tarifvertrag soll auch nach einem Betriebsübergang weiter gelten.**

**Geklagt hatte eine Stationshilfe für Reinigungsarbeiten, die bei einem an die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst gebundenen Krankenhaus beschäftigt war. Im Arbeitsvertrag war die Anwendung dieser Tarifverträge vereinbart. Mit der Auslagerung der Reinigungstätigkeiten ging das Arbeitsverhältnis auf ein Gebäudereinigungsunternehmen über. Dort galt der allgemein verbindliche Tarifvertrag für die Gebäudereinigung. Die Klägerin verlangte vom neuen Arbeitgeber, dass auf ihr Arbeitsverhältnis weiterhin die für sie günstigeren Tarifverträge für den öffentlichen Dienst angewendet werden mit Erfolg.**

**Die Entscheidung knüpft an die neue Rechtsprechung des BAG an, eine Bezugnahme auf Tarifverträge beim Wort zu**

**nehmen. Soll nach einem Betriebsübergang ein anderer, für den Arbeitnehmer auch ungünstigerer Tarifvertrag angewendet werden können, muss dies in der Bezugnahme-klausel ausdrücklich geregelt werden.**

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29.8.2007–  
Aktenzeichen: 4 AZR 765/06**

**Veröffentlicht:**

**Fincial Times Deutschland vom Dienstag 23.10.2007**

**– Seite 32**

**Quelle: OLIVER SIMON Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Partner bei CMS Hasche Sigle in Stuttgart.**

17.11.2007